## § 4 Durchführung des Zulassungsverfahrens

(1) [1]Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet das Staatsministerium eine oder mehrere Prüfungskommissionen. [2]Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, die mindestens für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind oder vergleichbare Tarifbeschäftigte oder Ruhestandsbeamte. [3]Ein Mitglied führt nach Festlegung des Staatsministeriums den Vorsitz.

(2) [1]Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Prüfungsgespräch. [2]Das Prüfungsgespräch dauert je Teilnehmer oder Teilnehmerin 30 Minuten. [3]Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen werden einzeln geprüft.